

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
 2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 3. **Verbandsgemeinden**
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-30-17 jl

Datum
29.9.2017

Erlassentwurf Zuweisungen aus dem Ausgleichstock nach § 17 FAG

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem die Überarbeitung des Runderlasses des Ministeriums der Finanzen (MF) über die Zuweisungen aus dem Ausgleichstock in 2014 und 2015 aufgrund der damit verbundenen drastisch verschärften Auflagen für heftige Kritik gesorgt hat, kündigte der Finanzminister nach der Landtagswahl 2016 eine Überarbeitung an.

Am 27.09.2019 hat uns das MF den als **Anlage** beigefügten Entwurf eines Runderlasses für Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 des Finanzausgleichsgesetzes zur Verfügung gestellt. Der bisherige Ausgleichstockerlass aus 2015 (MBL. LSA vom 1. 6. 2015, S. 290 ff) wurde komplett überarbeitet. Der Aufbau ist grundlegend verändert worden. Vor allem eine stärkere Untergliederung in konkrete Fallgruppen und die z.T. sehr ausführliche Darstellung der Rechtsgrundlagen sind wesentliche Gründe für die deutliche Ausweitung des Erlassentwurfs.

Dem jetzigen Erlassentwurf sind intensive Beratungen auf Arbeitsebene zwischen kommunalen Spitzenverbänden und dem MF vorausgegangen.

Mitte Mai wurde uns ein erster Entwurf zur Verfügung gestellt, zu dem wir mit Datum vom 27.06.2017 umfassend Stellung genommen haben. Hier haben wir u.a. die deutliche Ausweitung des Erlasses, vor allem in Bezug auf die aus unserer Sicht zu ausführliche und zum Teil ungenaue Darstellung der Rechtsprechung, die Ausweitung der Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes über den § 100 Abs. 3 KVG hinaus, die indirekte Aufforderung zur Abweichung von Gebietsänderungsverträgen hinsichtlich der Festsetzung von Realsteuerhebesätzen und die nach wie vor zu restriktiven Voraussetzungen für die Gewährung von Zuweisungen, kritisiert.

Im Nachgang der Stellungnahme vom 27.06.2017 haben weitere intensive Gespräche mit dem MF zu unterschiedlichen Entwurfsständen stattgefunden, in deren Zusammenhang der Erlassentwurf an einzelnen Stellen verändert wurde.

Positiv ist hervorzuheben, dass die Kommunalen Spitzenverbände, anders als bei der Neuveröffentlichung der Erlasse aus 2014 und 2015, bei der Erstellung des Erlassentwurfs von Anfang an intensiv eingebunden wurden. Auch die mit Verweis auf § 160 KVG nun gegebene Möglichkeit der rechtzeitigen Anhörung ist ausdrücklich zu begrüßen.

Inhaltlich nimmt der Erlassentwurf vereinzelt Entschärfungen hinsichtlich der zu erfüllenden Voraussetzungen zur Gewährung von Zuweisungen aus dem Ausgleichstock vor. So entfällt u.a. der bisherige Richtwert für das Personal in Bauhöfen von 1 VbE pro 1000 EW, erhöht sich der zulässige Anteil freiwilliger Leistungen bei Mittelzentren und wird die LED-Straßenbeleuchtung bei der Frage freiwilliger Leistungen gesondert betrachtet. Zudem werden die Ermessenausübung und damit der Austausch der zu erfüllenden Voraussetzungen untereinander deutlicher als bisher hervorgehoben (siehe Abschnitt 2.1.1.1.4.1).

Wir haben im bisherigen Diskussionsprozess der Überarbeitung jedoch auch immer wieder deutlich gemacht, dass es Ziel einer Überarbeitung sein muss, dass der Runderlass Regelungen trifft, die es ermöglichen, Entscheidung über Anträge auf Bedarfszuweisungen bzw. Liquiditätshilfen praxis- und zeitnah umzusetzen. Dieser Zielstellung wird der jetzige Erlassentwurf trotz vereinzelter Nachbesserungen in der Gesamtbetrachtung nicht gerecht.

Wir haben die Möglichkeit, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen. Sofern Sie Hinweise, Anregungen haben, bitten wir Sie, uns diese **bis zum 03.11.2017** zukommen zu lassen.

Um Ihnen bei der Beurteilung zu helfen, haben wir in unserem Internetangebot unter www.kommunales-sachsen-anhalt.de unter der Rubrik *SGSA / Mitgliederservice / Themengebiete / Finanzen / Haushalts- und Finanzwirtschaft / Kommuner Finanzausgleich* neben der Stellungnahme vom 27.06.2017 eine Übersicht der mit dem neuen Erlass vorgesehenen Untergliederung in Fall- bzw. Untergruppen eingestellt. In der kommenden Woche werden wir hier zudem den Erlassentwurf mit von uns versehenen Bewertungen einstellen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Langhoff

Anlage